

Höchstpreise nicht Normalpreise für Gemüse.

⊕ Berlin, 7. Febr. (Telegr.) Die Höchstpreise für Gemüse sind bekanntlich durch eine Verordnung des Bundesrats festgesetzt. Der Handelsminister hat in einer besondern Verfügung dazu ausgeführt, daß die vorgeschriebenen Höchstpreise nur in den Orten angemessen sind, bei denen die Gemüsezufuhr besonders schwierig ist oder in denen der Kleinhandel mit besonders hohen Unkosten arbeitet. Dies wird regelmäßig nur in den größeren Städten mit einer Einwohnerzahl von etwa 100 000 Einwohnern und mehr oder in Industriegegenden zutreffen. Die Regierungspräsidenten und der Oberpräsident in Potsdam sind ersucht worden, bis zum 20. Februar anzuzeigen, in welchen größeren Städten und Industriebezirken, oder in welchen sonstigen Gemeinden mit Zustimmung der Regierungspräsidenten oder des Oberpräsidenten in Potsdam ausnahmsweise Höchstpreise für den Kleinhandel mit Gemüse festgesetzt sind, die die Höchstgrenze der Preise erreichen.